



Hinweise zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO

Jede Schule führt ein schriftliches oder elektronisches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schule eine Datenverarbeitung durch eine andere Person, Behörde, Einrichtung oder Stelle durchführen lässt (Auftragsdatenverarbeitung). Im Vergleich zum Landesdatenschutzgesetz (LDSG) geht es nicht nur um automatisierte Verfahren, sondern um jede Verarbeitung, die ganz oder teilweise automatisiert erfolgt oder die personenbezogene Daten in Dateisystemen speichert. Unter Dateisystem sind dabei auch papiergebundene Akten zu verstehen, sofern diese nach bestimmten Kriterien geordnet sind.

Das Verzeichnis enthält sämtliche der folgenden Angaben:

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,
2. Zweck der Verarbeitung,
3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
4. Kategorien von Empfängern (auch andere Lehrkräfte der eigenen Schule), gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen,
5. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-DSGVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien,
6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,
7. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 EU DSGVO, diese Maßnahmen schließen u. a. Folgendes ein:
 - o Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
 - o Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
 - o Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
 - o Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
8. Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art 5. EU-DSGVO (Aus Gründen der gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftspflicht wird empfohlen, in dem Verzeichnis auch die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien zu dokumentieren):
 - 8.1 Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz,
 - 8.2 Zweckbindung (Siehe Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit Nr. 2 „Zwecke der Verarbeitung“),

8.3 Datenminimierung,
8.4 Richtigkeit,
8.5 Speicherbegrenzung (Siehe Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit Nr. 6 „Löschfristen“),
8.6 Integrität und Vertraulichkeit (Siehe Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit Nr. 7, „Beschreibung der techn.-org. Maßnahmen“).

Die Angaben sind so konkret und detailliert zu machen, dass eine kundige Person in der Lage ist, diese nachzuvollziehen.

Das Kultusministerium hat auf der webbasierten Plattform vbw.kultus-bw.de viele Muster bereitgestellt (u. a. für Schulverwaltungssoftware, Stundenplansoftware, Kompetenzanalyse usw.). Daneben sind umfangreiche Hinweise und Tipps für das Ausfüllen vorhanden. Es wird empfohlen, dass die Schule dort ihr Verzeichnis führt.

Dieses Verzeichnis ist vor der ersten Verarbeitung personenbezogener Daten zu erstellen. Während das alte Verfahrensverzeichnis in weiten Teilen noch auf Antrag jedermann zugänglich zu machen war, besteht diese Pflicht bei den Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten nur noch gegenüber den Aufsichtsbehörden auf Anfrage.

Jede Schule muss ein Verzeichnis aller von ihr oder einem Auftragsverarbeiter durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten führen.
Auf vbw.kultus-bw.de stehen für Schulen u. a. Vorlagen bereit.